

Ordnung der Hochschule Bremerhaven über die Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflichen Lehrenden

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 14. Juni 2005 die nachfolgende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 12. April 2005 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremerhaven über die Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflichen Lehrenden genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage der §§ 2, 7 Lehrverpflichtungs- und Lechnachweisverordnung (LVNV) vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 441):

- den Inhalt und Umfang der Beratungs- und Betreuungspflichten,
- die Präsenzpflcht,
- die Festlegung des Umfangs der Lehrtätigkeit bei wechselndem Lehrbedarf,
- den Zeitraum der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
- die Mitteilungspflichten über die Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für weitere Aufgaben und Funktionen

der hauptberuflich an der Hochschule Bremerhaven tätigen Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Personen sind andere an der Hochschule Bremerhaven hauptberuflich Tätige gemäß § 1 Abs. 2 LVNV, vorbehaltlich der besonderen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses im Einzelfall, weder berechtigt noch verpflichtet, im Rahmen ihrer hauptberuflichen Aufgaben Lehraufgaben wahrzunehmen.

(3) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Aufgaben der hauptberuflichen Lehrenden

Die hauptberuflichen Lehrenden haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gefassten Entscheidungen des zuständigen Dekanats zu verwirklichen, insbesondere die ihnen zu diesem

Zweck vom Fachbereich übertragenen Lehraufgaben wahrzunehmen. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, sowie an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen. Sie wirken an Prüfungen und Prüfungsverfahren sowie an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Zu den hauptberuflichen Aufgaben von Professoren gehört es zudem, sich an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an der wissenschaftlichen Weiterbildung und insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beteiligen.

§ 3 Präsenzpflicht

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot gemäß § 2 Abs. 2 LVNV in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Die Lehrenden sind an diesen Tagen in einem Ihren Pflichten nach Satz 1 angemessenen Zeitraum erreichbar. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten entsprechend reduzierte Präsenzzeiten.

(2) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit sind die hauptberuflichen Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang erreichbar.

(3) Die Dekane haben für eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der hauptberuflichen Lehrenden Sorge zu tragen.

§ 4 Lehrverpflichtung

An der Hochschule Bremerhaven haben die Lehrenden gemäß § 6 LVNV folgende Lehrverpflichtung:

1. Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden.
2. a) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24 Abs. 1 BremHG
24 Lehrveranstaltungsstunden,
b) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 24 Abs. 2 BremHG in der Funktion von
Lektoren 18 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden.

Werden den Lehrkräften neben Lehraufgaben andere Dienstaufgaben übertragen, kann die Lehrverpflichtung entsprechend auf bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; über die Reduzierung entscheidet der Rektor nach Zustimmung des Dekans.

§ 5 Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf

Zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach bei wechselndem Lehrbedarf über die Zeit kann der zuständige Dekan den Umfang der Lehrtätigkeit für jeweils ein Semester abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Abweichung darf 50 v.H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Die Lehrverpflichtung muss gemäß § 2 Abs. 3 LVNV in der Regel innerhalb eines Jahres erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor. Ein entsprechender Antrag ist von dem betreffenden Lehrenden mit Stellungnahme des Studiendekans über das Dekanat an den Rektor zu richten.

§ 6 Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Nehmen an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende teil, ist der Lehrende gemäß § 2 Abs. 4 LVNV verpflichtet, den Dekan unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist erfüllt, wenn der Lehrende das Dekanat binnen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich oder per Email benachrichtigt. Das Dekanat entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit dem Lehrenden die Möglichkeit der Übernahme eines anderen Lehrangebotes. Der Dekan entscheidet, ob eine nicht weitergeführte oder ersetzte Lehrveranstaltung vollständig oder teilweise auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Rektors. Der Dekan kann für die Anzeige der Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen bestimmen.

(2) Die Lehrenden sind in jedem Fall verpflichtet, das Dekanat schriftlich oder per Email vorab zu unterrichten, wenn Lehrveranstaltungstermine ausfallen oder verlegt werden. Die Lehrenden sind auch verpflichtet, dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen, wenn sie absehbar ihre Lehrveranstaltungen nicht durchführen können.

§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen nach Satz 3 kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden. Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 LVNV auf Antrag durch den Rektor ermäßigt werden:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Konrektor | in der Regel um bis zu 75 v.H. |
| 2. Dekan | um bis zu 50 v.H. |
| 3. Studiendekan | um bis zu 50 v.H. |
| 4. stellvertretender Dekan | um bis zu 25 v.H. |

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Aufgaben oder Funktionen mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.

(2) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind, insbesondere Studienfachberatung, Praktikantenbetreuung, Praxissemesterbetreuung und Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt kann der Rektor gemäß § 7 Abs. 3 LVNV unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 v.H. des Lehrdeputats nicht überschreiten.

(3) Soweit in der jeweiligen Lehreinheit das erforderliche Lehrangebot einschließlich der nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Erklärung des Dekans gesichert ist, kann der Rektor gemäß § 7 Abs. 4 LVNV für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung gewähren:

1. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können Ermäßigungen gewährt werden, die vier Lehrveranstaltungsstunden je Semester, bei besonderer Bedeutung im Einzelfall bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden je Semester nicht überschreiten sollen.
2. Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen können Ermäßigungen in dem genannten Umfang gewährt werden:
 - a. Wissenschaftliche Leitung einer Betriebseinheit nach § 94 BremHG: bis zu 25 v.H. der Lehrverpflichtung;
 - b. Leitung eines Studiengangs (Vertretung des Studiengangs intern und extern, Mitwirkung in studienbezogenen überregionalen Gremien, Leitung der Studienkommission, Beteiligung an der Studienreform): bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester;
 - c. Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines neuen Studiengangs vor Aufnahme des Studienbetriebs: bis zu 25 v.H. der Lehrverpflichtung;
 - d. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen, die anderenfalls nicht übernommen werden können: bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester.

(4) Insgesamt dürfen die gewährten Ermäßigungen gemäß § 7 Abs. 4 LVNV 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrenden

der Hochschule Bremerhaven nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen.

(5) Eine Ermäßigung nach Absatz 2 und 3 wird in der Regel für ein oder zwei Semester gewährt, Wiederholungsanträge sind zulässig. Der Antrag ist jeweils bis zum 1. Januar bzw. 1. Juli auf dem Dienstweg an den Rektor zu stellen.

(6) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 kann der Rektor einen Professor im Benehmen mit dem Dekanat gemäß § 29 Abs. 2 BremHG für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist. Näheres regeln die Richtlinien der Hochschule Bremerhaven über die Beantragung von Forschungssemestern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.